



3003 Bern, 30. November 2018

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Werkstätten SR Technics Switzerland Ltd. (SRT), T1, Werft 1 / G0,
Umbau/Umnutzung SRT-Hangar in Frachtumschlag Cargologic AG
Projekt-Nr. 18-04-008

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Mit Verfügung vom 9. Mai 2018 erteilte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der Flughafen Zürich AG (FZAG) bzw. der Cargologic AG als Bauherrin die Plangenehmigung für die Umnutzung der ehemaligen Werkstätten der SR Technics Switzerland Ltd. (SRT) im Gebäude T25 samt diverser Umbauten T25 (Tor, Rampe, Schutzdach, Regallager) für den Umschlag und die kurzzeitige Lagerung von Luftfracht, insbesondere Kosmetikprodukte (Projekt-Nr. 17-07-005). Die SRT änderte im Lauf der Zeit ihr Konzept für die Thrust-Reverser-Werkstatt mehrmals, vgl. Plangenehmigung des UVEK vom 26. April 2018 (Projekt-Nr. 17-07-004) und Gesuch der SRT vom 21. September 2018 (Projekt-Nr. 18-04-007) sowie Sistierung des entsprechenden Plangenehmigungsverfahrens auf Antrag der FZAG / SRT durch das UVEK vom heutigen Datum. Dies veranlasste die Cargologic AG dazu, auch ihr Projekt zu ändern und ein neues Gesuch einzureichen.

2. Gesuch

2.1 Gesuchseinreichung

Am 21. September 2018 reichte die FZAG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK das neue Plangenehmigungsgesuch für den Umbau bzw. die Umnutzung eines Teils der Werkstätten der SRT im Gebäude T1 im Werftbereich des Flughafens für den Frachtumschlag von Cargologic AG ein.

2.2 Begründung und Projektbescrieb

Da gemäss Angaben im Gesuch die Luftfrachtvolumina für kosmetische Endprodukte von Estée Lauder stark zugenommen haben und die Frachthalle F10 abgebrochen werden wird (vgl. Projekt-Nr. 13-05-008), plant die Cargologic AG die Verlegung eines Teils des Frachtumschlags in eine frei werdende Teilfläche des Gebäudes T1 (sog. Werft 1).

Für das Vorhaben werden eine Fläche von ca. 5775 m² umgenutzt sowie diverse Innenwände brandschutzmässig ertüchtigt (Feuerwiderstandsdauer EI 60) bzw. neugebaut. Im Bereich der Gebäudeecke T11 / T14 / T1 ist ein Regallager mit ca. 1035 Palettenplätzen geplant. Der LKW-Abladebereich mit ca. 415 m² befindet sich im vorderen Hallenbereich Richtung T11. Auf der gegenüberliegenden Seite dieser

Flächen sind die Rollenbahnen mit Envirotainer¹, Bereitstellungs- und Palettierungsflächen. In der Westfassade sind 2 Hubtore geplant. Die via Tor 140 angelieferten Paletten mit Verkaufspackungen (kartoniert bzw. geschrumpft) werden von Cargologic AG abgeladen, ins Regallager gestellt, kurz zwischengelagert, etikettiert und zum Cargo-Terminal F2 transportiert.

Der Baubeginn ist für Anfang Dezember, der Abschluss der Arbeiten für Anfang März 2019 geplant. (Da das Gesuch erst am 21. September 2018 eingereicht wurde, verschieben sich diese Termine.) Die Baustelle befindet sich auf der Luftseite des Flughafens. Der Zugang zur Baustelle und die Materialtransporte erfolgen über das Tor 140. Die Projektkosten werden mit rund Fr. 350 000.– angegeben.

2.3 Standort

Luftseite des Flughafens, Werftareal, Gebäude T1/G0, Swissairstrasse, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Laut Gesuch ist die FZAG Grund- und Gebäudeeigentümerin, Bauherrin ist die Cargologic AG; beide haben das Gesuch mitunterzeichnet und verfügen somit über die nötigen dinglichen Rechte für das Vorhaben.

2.5 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, ein Grobkonzept Brandschutz, Projekt- und Brandschutzpläne sowie ein Betriebskonzept der Cargologic AG.

2.6 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. Instruktion

3.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK²-Sitzung vom 6. Juli 2018 (VPK 04/18) hat das BAZL für

¹ Spezieller Luftfrachtcontainer mit aktiver Temperaturkontrolle

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG³ festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt; eine Aussteckung war nicht nötig.

Am 21. September 2018 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an.

Die zuständige BAZL-Sektion Sektion STOZ⁴ teilte mit, dass sich inhaltlich an den luftfahrtspezifischen Auflagen gemäss ihrer Projektprüfung vom 9. April 2018 im Rahmen des oben erwähnten Gesuchs 17-07-005 nichts geändert habe. Die Auflagen blieben identisch und seien auch für das hier zu beurteilende Vorhaben umzusetzen.

Am 29. Januar 2018 unterzeichneten BAZL und BAFU eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information. Im Anhang sind die Fälle geregelt, in denen auf eine Anhörung des BAFU verzichtet werden kann (Bagatellfallregelung im Sinn von Art. 62a Abs. 4 RVOG⁵). Das vorliegende Vorhaben fällt unter Ziffer 1.1 lit. d) des Anhangs zur genannten Vereinbarung (Arbeiten an Gebäudehüllen und im Inneren von Gebäuden); auf eine Anhörung des BAFU wurde daher verzichtet.

Am 2. November 2018 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu; die luftfahrtspezifische Prüfung von STOZ vom 9. April 2018 lag bereits zum ursprünglichen Projekt vor und wurde der FZAG zu Händen der Cargologic AG nochmals zur Kenntnis gebracht.

Die FZAG teilte am 9. November 2018 per E-Mail mit, dass weder sie noch die Bauherrschaft Bemerkungen zu den Anträgen der Fachstellen habe. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

3.2 *Stellungnahmen*

Das AFV koordinierte das Verfahren innerhalb des Kantons und verweist auf die eingeholten Stellungnahmen folgender Fachstellen:

- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 24. September 2018;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 26. September 2018;
- Stadt Zürich – Schutz und Rettung (SRZ), vom 9. Oktober 2018;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 1. November 2018;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 2. November 2018.

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

⁴ Abteilung Sicherheit Flugtechnik – Sektion Technische Organisationen Zürich

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Zusätzlich zu diesen Stellungnahmen liegen vor:

- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung STOZ, vom 9. April 2018; und
- FZAG / Cargologic AG, Schlussbemerkungen, vom 9. November 2018.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die geplante Nutzung der Cargologic AG für den luftseitigen Frachtumschlag im Wertareal dient dem Betrieb des Flughafens; die Wertgebäude gelten als Flugplatzanlagen nach Art. 2 VIL⁶ und dürfen gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 lit. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG und ArG⁷ vereinbar ist.

⁶ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁷ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für die geplante Umnutzung der Werkstätten und den Umbauten im Gebäude T1 liegt vor (vgl. oben A.2.2). Sie kann nachvollzogen werden. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Projekt handelt es sich um die Umnutzung und den Umbau einer bestehenden Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL und bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang und die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Bereits in Zusammenhang mit dem ursprünglichen Gesuch vom Frühling 2018 hatte das BAZL eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Art. 9 VIL durchgeführt und in der Stellungnahme vom 9. April 2018 festgehalten, dass die SRT und ihre Werkstätten der Aufsicht des BAZL unterliegen und die SRT als Instandhaltungsbetrieb gemäss Commission Regulation (EC) No 1321/2014 Annex II (Part 145) zugelassen ist (CH.145.0200). Die Umbauarbeiten für Cargologic AG im T1 erfolgen in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Flugzeugunterhaltungswerkstätten der SRT.

Gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen genehmigte das UVEK das Vorhaben unter diversen Auflagen des BAZL, die sich insbesondere auf den Bereich «Human Factors» (Arbeitshygiene und -bedingungen sowie Ordnung und Sauberkeit) beziehen; namentlich der Verhinderung der Kontamination von Luftfahrtmaterial z. B. durch Baustaub ist grösste Bedeutung beizumessen. An dieser Einschätzung ändert sich durch das neue Gesuch und die nun beantragte Umnutzung im Gebäude T1 nichts.

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 9. April 2018 stützen sich auf die einschlägigen Vorschriften und gelten auch für das Vorhaben im T1; sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen, die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage 1 Teil der vorliegenden Verfügung.

Zudem ist als Auflage in die Plangenehmigung aufzunehmen, dass die Cargologic AG als Bauherrin die Baustellenorganisation in Absprache mit SRT zu planen und auszuführen hat. Allfällige Kosten für Bauabschränkungen, Staubschutz etc. hat die Cargologic AG zu tragen.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (Cargologic AG) verbindlich und durch die FZAG an diese weiterzuleiten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Stellungnahmen der Zollstelle und der Kantonspolizei*

Sowohl die Zollstelle Zürich-Flughafen als auch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei stimmen dem Vorhaben zu. Die Kantonspolizei beantragt, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr im ordentlichen Verfahren vorzulegen. Diesem Antrag wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen; weitere Auflagen erübrigen sich somit.

2.7 *Brandschutz und Feuerpolizei*

Nach Angaben im Betriebskonzept der Cargologic AG handelt es sich bei den Gütern um Endprodukte, denen zu einem kleinen Anteil (0,01 bis 0,3 %) des jeweiligen Gesamtvolumens brennbare Flüssigkeit beigemischt worden sei. Die Produkte befänden sich zusätzlich zur Transportverpackung bereits in den jeweiligen Verkaufsverpackungen. Die Produkte würden gemäss ICAO-TI⁸/ IATA-DGR⁹ in die Klasse 9¹⁰ mit der Versandbezeichnung Consumer Commodity eingestuft.

In ihrer Stellungnahme vom 2. November 2018 hält die Stadt Kloten fest, für das Projekt seien folgende Aspekte massgebend:

⁸ Technical Instructions For The Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Doc 9284)

⁹ Dangerous Goods Regulation; Gefahrgutvorschriften

¹⁰ Der Gefahrgutklasse 9 werden alle Stoffe und Gegenstände zugeordnet, die irgendwie gefährlich sind, aber den anderen Gefahrgutklassen nicht zugeordnet werden können.

- es würden ausschliesslich Estée-Lauder-Produkte, aber keine Gefahrgüter umgeschlagen und / oder gelagert;
- die von der Cargologic AG genutzte Hangarfläche sei grundsätzlich von den angrenzenden Bereichen brandschutztechnisch abgetrennt (EI 60); wo dies noch nicht der Fall ist, würden die entsprechenden Abtrennungen erstellt;
- die Halle sei mit einer Brandmeldeanlage (Vollüberwachung) ausgerüstet;
- die Halle sei mit einer natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsanlage ausgestattet, das konkrete Konzept dazu liege noch nicht vor, aber es seien bereits Brandsimulationen durchgeführt worden;
- es liege ein Brandschutzkonzept, datiert vom 4. September 2018, sowie ein Anhang «Grobkonzept», datiert vom 11. Juni 2018 / 4. Juli 2018, mit diversen Brandschutzplänen vor;
- es sei vorgesehen, ein RWA¹¹-Konzept zu erarbeiten, um den Nachweis zu erbringen, dass dank guter natürlicher Entrauchung auf eine an sich notwendige Sprinkleranlage verzichtet werden könne;
- für das Bauvorhaben sei die Qualitätssicherung der QSS 3 gemäss VKF¹²-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen. Als QS Verantwortlicher Brandschutz sei Werner Keller von der Firma Balzer Ingenieure angegeben; und
- die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF.

Unter der Ziffer 2 ihrer Stellungnahme formuliert die Stadt Kloten insgesamt 13 feuerpolizeiliche Anträge, die weder von der FZAG noch von der Cargologic AG bestritten wurden.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten zweckmässig und einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

SRZ stellt in der Stellungnahme vom 9. Oktober 2018 verschiedene Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Aktualisierung der Brandschutzpläne; Interventionsdurchgänge, Anpassung der Brandmeldekriterien, Feuerwehrbedienschalter der RWA sowie Ab- und Inbetriebnahme.

Auch die Anträge von SRZ sind unbestritten und erscheinen zweckmässig. Sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

¹¹ Rauch- und Wärmeabzug

¹² Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

2.8 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG¹³, die ArGV 3¹⁴, Art. 82 UVG¹⁵ und die VUV¹⁶. Die Beurteilung des Umbaus Werkstätten erfolge aufgrund der eingereichten Gesuchsunterlagen vom September 2018. Im Übrigen verzichtet es auf eine Beurteilung von Flucht- und Rettungswegen sowie auf andere Bereiche, die von der Feuerpolizei bereits beurteilt worden seien.

Das AWA hält fest, seine Auflagen seien auch für Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diese weiterzuleiten. Nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt seien ihm zur Prüfung einzureichen. Diesem Antrag wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen.

Unter den Ziffern 5 bis 16 stellt das AWA diverse Anträge zum Arbeitnehmerschutz, namentlich zu den Bereichen:

- Gebäude allgemein;
- Böden;
- künstliche Beleuchtung;
- Raumlüftung;
- Verkehrswege;
- Abschränkungen und Geländer;
- Arbeitsplätze;
- Lärmschutz;
- örtliche Absaugungen;
- Betriebseinrichtungen – Allgemeines;
- Lager und Lagereinrichtungen; und
- persönliche Schutzmittel.

Diese Anträge wurden nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll und sind umzusetzen. Die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 4 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

Die Stadt Kloten beantragt,

- Stellen mit Absturzgefahr seien gemäss der SIA-Norm 358 für die Benutzer ausreichend zu sichern; und
- die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Diese Anträge der Stadt Kloten ergänzen diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Sie erscheinen zweckmässig, und ihre Einhaltung bzw.

¹³ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

¹⁴ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

¹⁵ Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20

¹⁶ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

Umsetzung wird verfügt.

Das UVEK weist zudem darauf hin, dass für die Rückbauarbeiten auch die Vorschriften der BauAV¹⁷, insbesondere Art. 3 ff. BauAV gelten. Im vorliegenden Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Gebäuden schadstoffhaltige bzw. giftige Materialien wie Asbest, PCB¹⁸ (z. B. aus Kittfugen) oder Schwermetalle etc. vorhanden sind, die teilweise nur durch eine Spezialfirma ausgebaut werden dürften (Art. 60b BauAV). Es ist daher zu verfügen, dass die Ausbaurbeiten und die Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien unter Einhaltung der Vorschriften der BauAV bzw. nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen sind (z. B. EKAS¹⁹-Richtlinie 6503 [2008] und Factsheets der SUVA).

2.9 Technische Umweltschutzanforderungen

2.9.1 Wärmedämmung und Schallschutz

Die Baupolizei Kloten hat das Gesuch geprüft und hält fest, der Umbau erfolge im Inneren des bestehenden Gebäudes und weise grundsätzlich keine baurechtlich relevanten Abweichungen vom vorhandenen Grundausbau auf. Eine weitere Prüfung hinsichtlich Wärmedämmung und Schallschutz erübrige sich somit.

2.9.2 Abfallwirtschaft

Das Gesuch enthält keine Angaben zu allfälligen Bauabfällen. Das UVEK hält fest, dass für deren Entsorgung die Bestimmungen der VVEA²⁰ gelten. Mit dem GEK²¹ verfügt die FZAG zudem über eine zweckmässige Grundlage für den Umgang mit Bauabfällen. Es ist daher zu verfügen, dass die Bestimmungen der VVEA und des GEK auch für dieses Vorhaben und für die Cargologic AG als Bauherrin verbindlich sind; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.9.3 Luftreinhaltung auf der Baustelle

Bezüglich Luftreinhaltung ist die BauRLL²² (Stand 2016) in Verbindung mit den Umweltschutzbestimmungen der FZAG (Stand 2014) anwendbar; die Entscheidbehörde hat die Massnahmenstufe in der Plangenehmigung festzulegen. Bei Lageklasse «Agglomeration / innerstädtisch» wird die Baustelle nur dann in die Massnahmenstufe B eingestuft, wenn eines der Kriterien Dauer > 1 Jahr, Fläche > 4000 m² oder Kubatur > 10 000 m³ erfüllt ist – was für das hier zu beurteilende Vorhaben nicht ge-

¹⁷ Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung); SR 832.311.141

¹⁸ Polychlorierte Biphenyle

¹⁹ Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

²⁰ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

²¹ Generelles Entsorgungskonzept

²² BAFU-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen», 2009

ben ist. Es ist daher bezüglich Lufthygiene die Massnahmenstufe A festzulegen.

2.9.4 Baulärm

Der Baulärm der Arbeiten wird gemäss der BLR²³ beurteilt. Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach den zu erwartenden Störungen und werden in Abhängigkeit der Art der Lärmquellen (Bauarbeiten, lärmintensive Bauarbeiten, Bautransporte), der Baustellendauer, des Abstandes zu Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen, der Tageszeit der auszuführenden Bauarbeiten sowie anhand der Empfindlichkeitsstufe definiert. Die Entfernung zwischen der Baustelle und den nächstliegenden Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen gemäss LSV²⁴ beträgt mehr als 300 m. Diese befinden sich in der Empfindlichkeitsstufe II und werden zusätzlich durch bestehende Gebäude im Werftareal abgeschirmt. Da es sich nicht um lärmintensive Bauarbeiten handelt und diese tagsüber (7 bis 12 und 13 bis 19 Uhr) ausgeführt werden, sind lediglich Lärmschutzmassnahmen im Sinne der Massnahmenstufe A zu treffen. Auch für die Bautransporte gilt bei diesem kleinen Vorhaben die Massnahmenstufe A. Die entsprechenden Festlegungen werden verfügt.

2.10 Fazit

Das Gesuch für den Umbau bzw. die Umnutzung eines Teils der Werkstätten der SRT im Gebäude T1 für den Frachtumschlag von Cargologic AG erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.11 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Am 20. Oktober 2017 haben die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und das UVEK eine Absichtserklärung zum Vollzug des Umweltrechts auf Bundesbaustellen (umweltrechtliche Baustellenkontrollen) abgeschlossen, die das UVEK ab 2018 umsetzt. Nach den Kriterien unter Ziffer 1 des Anhangs A der Vereinbarung fällt das hier zu beurteilende Vorhaben in die Umwelt-

²³ Baulärm-Richtlinie des BAFU (Stand 2011)

²⁴ Lärmschutz-Verordnung; SR 814.41

relevanzkategorie 1, für die keine umweltrechtlichen Baukontrollen vorgesehen sind.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL²⁵, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidungsbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen (vgl. BGE 1C_78/2012, E. 4.2–4.5²⁶).

Der Kanton Zürich verzichtet im vorliegenden Fall auf die Erhebung von Gebühren.

²⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

²⁶ Urteil vom 10. Oktober 2012, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, zu kantonalen Gebühren für Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

- Prüfaufwand ewp (Stadtingenieur)	Fr. 870.00
- Bearbeitungsaufwand Baupolizei	Fr. 130.00
- Schreibgebühr, Porti	<u>Fr. 75.00</u>
- Total:	Fr. 1075.00

Die geltend gemachten Gebühren der Stadt Kloten für den Prüf- und Bearbeitungsaufwand geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG (zur Weiterleitung an die Bauherrschaft) erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 lit. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Cargologic AG betreffend die Umnutzung von 5775 m² der ehemaligen SRT-Werkstätten im Gebäude T1 für den Umschlag und die kurzzeitige Lagerung von Luftfracht (Kosmetikprodukte) mit folgenden Elementen

- Nachrüstung von Innenwänden auf Feuerwiderstand EI 60;
- Einbau eines Regallagers mit ca. 1035 Palettenplätzen in der Gebäudeecke T11/T14/T1;
- Schaffung eines LKW-Abladebereichs von ca. 415 m² im vorderen Hallenbereich;
- Erstellung von Rollenbahnen mit Envirotainer-, Bereitstellungs- und Palettierflächen; und
- Einbau von zwei Hubtoren in der Westfassade

wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Werftareal, Gebäude T1, Swissairstrasse, Luftseite des Flughafens, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 21. September 2018 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. 550052_0301A, T1, Hangar-Umnutzung Cargologic AG, Situation, 1:10 000; FZAG, 3.7.18;
- Plan Nr. 550052_0301, T1, Hangar-Umnutzung Cargologic AG, Grundriss/Schnitt 1:200/1:1000; FZAG, 10.7.18, Rev. 8.9.18;
- Plan Nr. A 9285, Werft 1, Übersicht T1/T11/T14/T15, Brandschutz (Feuerwehr), Grundriss G0, 1:200, FZAG, 17.9.04, Rev. 11.9.17;
- Brandschutzkonzept Werft T1, G0, Balzer Ingenieure für Gebäudetechnik und Brandschutz AG, 8400 Winterthur, 14.8.18, Rev. 4.9.18, mit:
 - Anhang zum Brandschutznachweis: Grobkonzept, Balzer Ingenieure AG, 11.6.18, Rev. 4.7.18;
 - Brandschutzplan (Konzept) Gebäude T1, G0, 1:200, Balzer Ingenieure AG, 4.9.18, inkl. Beiblatt mit Unterschriften;
- Betriebskonzept Umschlagslager Werft T1, Version 3, Cargologic AG, 25.5.18.

2. Festlegungen

- 2.1 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A gemäss BauRLL.
- 2.2 Für die Baustelle gilt bezüglich Baulärm die Massnahmenstufe A gemäss BLR.
- 2.3 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (Cargologic AG) verbindlich und durch die FZAG an diese weiterzuleiten.
- 3.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 3.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.1.7 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 3.1.8 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

3.1.9 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

3.1.10 Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

3.1.11 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen (Safety)*

3.2.1 Für die Baustelle der Cargologic AG im T1 sind die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 9. April 2018 (Beilage 1) einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.2.2 Die Cargologic AG als Bauherrin hat die Baustellenorganisation in Absprache mit SRT so zu planen und auszuführen, dass die erforderliche Sauberkeit bei den benachbarten Werkstätten der SRT und insbesondere die Verhinderung der Kontamination von Luftfahrtmaterial z. B. durch Baustaub jederzeit gewährleistet ist. Allfällige Kosten für Bauabschränkungen, Staubschutz etc. gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

3.3 *Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

3.3.1 Die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten gemäss Ziffer 2 der Stellungnahme vom 2. November 2018 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.3.2 Die Auflagen von SRZ gemäss den Ziffern 1 bis 5 der Stellungnahme vom 9. Oktober 2018 (Beilage 3) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.4 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

3.4.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 5 bis 16 der Stellungnahme vom 26. September 2018 (Beilage 4) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

3.4.2 Stellen mit Absturzgefahr sind gemäss der SIA-Norm 358 für die Benutzer ausreichend zu sichern.

3.4.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

3.4.4 Die Ausbauarbeiten und die Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien sind unter Einhaltung der Vorschriften der BauAV bzw. nach den anerkannten Regeln der Technik (z. B. EKAS-Richtlinie 6503 [2008] und Factsheets der SUVA) durchzuführen.

3.5 *Umweltschutz*

Für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Bestimmungen der VVEA und des GEK der FZAG.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auf-
erlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese um-
fasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.)

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt
Fr. 1075.– die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



i. A. Christian Hegner
Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: Bundesamt für Zivilluftfahrt, luftfahrtspezifische Prüfung vom 9. April 2018

Beilage 2: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 2. November 2018

Beilage 3: Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 9. Oktober 2018

Beilage 4: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 26. September 2018

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 18. Dezember 2018 bis und mit 2. Januar 2019.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.